

## Newcastle Disease

### Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung

Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Vom 29. April 2026

Seit Februar 2026 wurden in Geflügelhaltungen im Land Brandenburg mehrere Ausbrüche der Newcastle Disease (ND) amtlich festgestellt. Weiterführende virologische Untersuchungen charakterisieren die bisher aufgetretenen ND-Viren als Genotyp VII.

Insbesondere Bestände mit Jungtieren zeigten eine deutliche Klinik und erhöhte Verluste, da noch keine ausreichende Immunantwort aufgebaut werden konnte. Auch Legehennen zeigten eine zurückgehende bis ausbleibende Legeleistung.

Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit und Infektiosität verursachte die Newcastle Disease mit dem Genotyp VII innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Schaden. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in weitere Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten deshalb folgende zusätzliche Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen anzuwenden:

#### 1. Maßnahmen in Sperrzonen:

- Zum Ausschluss der Newcastle Disease im Bereich um einen Ausbruchsbetrieb sind gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2020/687 alle Geflügelhalter im 1 km – Radius (Hochrisikozone) um den Ausbruchsbetrieb und mindestens 10 % der Geflügelhalter in der Schutzzone virologisch zu untersuchen. Folgender Stichprobenschlüssel ist anzuwenden: 95/5 bei geimpften Beständen; 95/10 bei ungeimpften Beständen.
- Zur Kontrolle der Geflügelhalter in der Überwachungszone nach Artikel 41 der Verordnung (EU) 2020/687 sind mindestens 10 % der Betriebe risikoorientiert zu besuchen.
- Geflügelhaltungen in den Sperrzonen sind ab einer Verlustrate von 0,5 % innerhalb von 24 Stunden oder einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme virologisch auf Newcastle Disease zu untersuchen.
- Vor der Genehmigung der Wiederbelegung eines betroffenen Betriebes gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2020/687 entnimmt die zuständige Behörde Umgebungsproben (Anzahl mind. 10 Proben pro Stall) zur virologischen Untersuchung nach Abschluss der endgültigen Reinigung und Desinfektion zur Sicherstellung, dass kein Erreger mehr nachweisbar ist.

## 2. Maßnahmen in Gebieten außerhalb von Sperrzonen:

- Alle Geflügelhaltungen sind virologisch auf Newcastle Disease zu untersuchen ab einer Verlustrate innerhalb von 24 Stunden von:
  - 3 % bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - 1 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tiere oder
  - einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme.

## 3. Allgemeine Maßnahmen

- Nach § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 23. Dezember 2005 sind im gesamten Land Brandenburg Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe) zu verbieten. Die Allgemeinverfügungen sind bis zum 04.05.2026 zu veröffentlichen.
- Betriebe mit mehr als 1000 Hühnern oder Puten sind hinsichtlich der Einhaltung und Optimierung von Biosicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Insbesondere ist auf die Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz vor einem Seucheneintrag beim Vorfang zu achten und bei Feststellung von Verstößen geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Dieser Erlass tritt am 30.04.2026 in Kraft.

Im Auftrag

Dr. Mielke  
Landestierarzt

Dieses Dokument wurde am 29.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.